

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Nümbrecht - Elternbeitragssatzung -

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2,6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

(1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und teilweise in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Diese gelten als schulische Veranstaltungen. Keine Betreuung findet statt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

(2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr wird an den Unterrichtstagen durch die Schule garantiert.

(3) Während der Osterferien, der Herbstferien sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die angemeldeten Kinder weiterhin betreut. Hierbei wird eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sichergestellt.

Nimmt ein Kind die Ferienbetreuung nicht in Anspruch, entsteht hieraus kein Anspruch auf Reduzierung oder anteiliger Rückerstattung der Elternbeiträge.

§ 2 - Teilnahme, Aufnahme

(1) Kinder können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich.

(2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.). Die Anmeldung erfolgt bei der Schule.

(3) Es werden Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum Ersten eines Monats möglich, soweit wieder zu besetzende Plätze vorhanden sind.

(5) Bei Erkrankung oder sonstigem Fernbleiben des Schülers ist die Schule am Morgen des ersten Tages des Fernbleibens zu benachrichtigen.

§ 3 - Abmeldung, Ausschluss

(1) Die ordentliche Abmeldung erfolgt bis 31.03. und wird zum 31.07. wirksam.

(2) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum 31.03. des laufenden Betreuungsjahres gekündigt wird.

(3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Monats möglich bei:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wechsel der Schule,
3. schwerer oder längerer Krankheit des Kindes.

Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze (1) und (3) ist die Abmeldung schriftlich an die Schule zu richten. Die Kündigung erfolgt nur dann fristgerecht, wenn das Kündigungsschreiben nachweislich spätestens am letzten Tag der Frist bei der Schule eingeht.

(5) Ein Kind kann durch die Gemeinde Nümbrecht von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 – Elternbeitrag

(1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge für die Nutzung der OGS im Primarbereich zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.).

Bei der OGS wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Über diese Kosten wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 (1) an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die offene Ganztagschule, so beträgt der Beitrag für das zweite Kind die Hälfte des für das 1. Kind zu zahlenden Beitrags, für jedes weitere Geschwisterkind entfallen die Beiträge.

(3) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 (3) und (4) SGB VIII.

(4) Der Elternbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag, der in zwölf monatlichen Raten zu entrichten ist. Die Beitragspflicht wird nicht berührt

- durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS ,
- bei versäumtem Besuch oder bei Erkrankung des Kindes,
- wenn die „Offene Ganztagschule“ wegen Ereignissen, die die Gemeinde Nümbrecht nicht zu vertreten hat, vorübergehend geschlossen werden muss.

(5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Satzung (Entgeltordnung).

(6) Bei der Ermittlung des Einkommens haben Beamte auf ihr ermitteltes Einkommen einen Betrag von 10% der Bruttoeinkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen und so bisher im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttoeinkommens begünstigt waren.

(7) Wird für Pflegekinder den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern zahlen keinen Beitrag, soweit ihr Einkommen unter 12.271,01 € liegt. Danach zahlen sie unabhängig von der Höhe ihres Einkommens den Betrag der zweiten Beitragsstufe.

(8) Die Höhe des Elternbeitrages wird grundsätzlich aufgrund der nachgewiesenen Angaben in der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen „Offene Ganztagschule“ ermittelt. Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne die notwendigen Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 - Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Satz 1-3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem Ersten des Folgemonates aus, der auf die relevante Änderung folgt.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, zu dem das Kind angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.

(3) Die monatlichen Beiträge sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig.

(4) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 (4) entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

§ 6 – Beitreibung und Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 (8) bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2008 in Kraft.

Anlage I (Entgeltordnung) zu § 4 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Nümbrecht über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Nümbrecht

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttoeinkommen und beträgt bei einem Jahreseinkommen von

Jahreseinkommen	Elternbeitrag pro Monat
bis 12.271,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	25,00 €
bis 36.813,00 €	50,00 €
bis 49.084,00 €	75,00 €
bis 61.355,00 €	85,00 €
über 61.355,00 €	100,00 €